



GZ: ABT13-301450/2025-10

Graz, am 15.01.2026

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Stadtgemeinde  
Frohnleiten, 8130 Frohnleiten, Brucker Straße 2,  
Überprüfungsverfahren, Sanierung Hochbehälter Reinprecht,  
Kundmachung

## Kundmachung

Mit Eingabe vom 03.09.2025 hat die Stadtgemeinde Frohnleiten die Bauvollendung der mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 05.05.2022, GZ: ABT13-305897/2020-25, wasserrechtlich bewilligten Erneuerung und Erweiterung ihrer im Wasserbuch unter der PZ 6/1142 eingetragenen Wasserversorgungsanlage durch

- Sanierung der Bergwerksquelle durch Neufassung sowie Erneuerung des Quellsammelschachtes und der Quellableitung auf Gst.-Nr. 444/8, KG Schrems,
- Nutzung der Bergwerksquelle durch Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung im Ausmaß von maximal 1,0 l/s bzw. 86,4 m<sup>3</sup>/d bzw. 31.536 m<sup>3</sup>/a;
- Sanierung des Hochbehälters I (Reinprecht) mit Nutzhinhalt 80 m<sup>3</sup> auf Gst.-Nr. 444/8, KG Schrems, inkl. Errichtung und Betrieb einer UV-Desinfektionsanlage in der Schieberkammer des Hochbehälters,
- Errichtung und Betrieb einer (Not-)Versorgungsleitung vom Brunnen Brunngraben auf Gst.-Nr. 38/1, KG Schrems, bis zur bestehenden Versorgungsleitung auf Gst.-Nr. 25/2 bzw. Gst.-Nr. 507/2, beide KG Schrems, inkl. Errichtung und Betrieb einer Druckerhöhungsanlage in der Brunnenanlage Brunngraben,
- Errichtung und Betrieb von Versorgungsleitungen im Ortsbereich inkl. Unterfahrung der Landesstraße B64, des Tyrnauer-Baches und des Tal-Baches,
- Errichtung und Betrieb eines Schachtbauwerkes auf Gst.-Nr. 514, KG Schrems, zur Drucksteigerung und Druckreduktion,

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais  
Trauttmansdorff/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

- Errichtung und Betrieb eines Druckreduktionsschachtes auf Gst.-Nr. 25/2 bzw. 507/2, jeweils KG Schrems, angezeigt.

Zur Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 11. Februar 2026,**

mit dem Zusammentritt **beim Stadtgemeindeamt Frohnleiten, Brucker Straße 2, 8130 Frohnleiten,**

**um 09:00 Uhr**

anberaumt.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 99 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiterin** ist Frau Mag. Marlene Reich-Trappl

**Wasserbautechnische Amtssachverständige** ist Frau DI Claudia Ferstl

**Hydrogeologischer Amtssachverständiger** ist Herr Mag. Peter Reichl

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

**Mag. Marlene Reich-Trappel**  
(elektronisch gefertigt)